

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2896

vom 23. September 1975

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Sangenweg - auf Matt - Lettenweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 4. November 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Sangenweg - auf Matt - Lettenweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die entsprechende Anpassung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 846 vom 26. März 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 15. November bis 14. Dezember 1974 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 45 vom 14. November 1974 und durch einen öffentlichen Anschlag bekanntgemacht. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. November 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 4. September 1974 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei der Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken vom 4. November 1974 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Sangetenweg - auf Matt - Lettenweg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/eBS/13/0 und 64/SP/0/7 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin, Gassacker,
Buckten

Kreisgeometerbüro, Wuhrweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

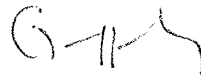
Baupolizeiamt

Meliorationsamt (3)

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. H. S.' or similar, written in a cursive style.